

RIV VEREINIGUNG DER
ÖSTERREICHISCHEN
RICHTERINNEN
UND RICHTER



Bundesvertretung
Richter und Staatsanwälte

An das Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das BMDW
vi7@sozialministerium.at

An das BMI
BMI-III-1-Stellungnahmen@bmi.gv.at

Wien, am 28.03.19

Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) geändert werden; Begutachtungsverfahren

GZ.: BMASGK-433.001/0004-VI/B/7/2019

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD erstatten zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Insoweit in der Wirkungsfolgenabschätzung zum Gesetzesentwurf ausgeführt wird, dass mit diesem Gesetzesentwurf keine zusätzlichen Personal- oder sonstige Administrativkosten verbunden sind, ist folgendes zu bedenken:

Die Änderungen im AuslBG (z. B. § 12d leg. cit.) haben unmittelbare Auswirkungen auf die Tätigkeit des Bundesverwaltungsgerichts, weil der Rechtsweg gegen Bescheide des AMS zum Bundesverwaltungsgericht führt. Soweit beispielsweise Fremde, die in Österreich eine Lehre

Schmerlingplatz 11, Postfach 26, A-1011 Wien
T +43 1 52152 303644, F +43 1 52152 303643
ute.beneke@richtervereinigung.at
www.richtervereinigung.at

absolvieren wollen, die begehrte Zulassung nicht erhalten, kann dies zu einer Zunahme von Rechtsmittelverfahren beim Bundesverwaltungsgericht führen.

Die legislativen Maßnahmen betreffend das NAG können jedenfalls dann Auswirkungen auf die Tätigkeit des Bundesverwaltungsgerichts haben, soweit in Verfahren die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes eines Fremden im Bundesgebiet oder die Rechtmäßigkeit von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (etwa gegen [ehemalige und rückkehrunwillige] Lehrlinge) zu beurteilen ist. Auch in diesem Zusammenhang ist ein Mehraufwand möglich.

Dieser derzeit schwer einzuschätzende Mehraufwand verschärft die bereits jetzt äußerst angespannte Personalsituation und die hohe Belastung beim Bundesverwaltungsgericht weiter.

Mag. Sabine Matejka

Präsidentin

Mag. Christian Haider

Vorsitzender